

10. Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.1. Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

Die Urkalkulation ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber einzureichen.

10.2. Absteckung (§ 3 Abs 2 VOB/B)

Die Absteckung erfolgt durch den Auftraggeber. Es werden die notwendigen Bauwerkspunkte abgesteckt (z.B. Bogenhauptpunkte, Mittelpunkte, Eckpunkte und erforderlichenfalls Zwischenpunkte). Der Auftragnehmer erhält eine Absteckskizze.

10.3. Vertreter des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Der zuständige Bauleiter wird bei Auftragserteilung schriftlich benannt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

10.4. Vertreter des Auftragnehmers (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Der AN hat seinen Bauleiter schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem AG möglich. Der AN wird den Wechsel 4 Wochen vorher dem AG zur Zustimmung anzeigen.

10.5. Bauprotokolle/Bautagebuch (§ 4 Abs. 2 VOB/B)

Das Protokoll der Bauanlaufberatung wird Vertragsbestandteil.

Der AN hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem AG oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur mindestens wöchentlich zu übergeben.

Der Inhalt hat dem Formblatt – KEV 320 – zu entsprechen. Der AG ist unverzüglich über unvorhergesehene Ereignisse, Unfälle, Beschwerden von Dritten usw. zu unterrichten.

10.6. Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 4 Abs. 2 VOB/B)

Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Insbesondere bei Lieferung von technischen Arbeitsmitteln wie Maschinen und Anlagen muss dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den einschlägigen Verordnungen entsprochen werden. Zum Lieferumfang gehört die entsprechende Dokumentation.

Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingehalten werden.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 3 Baustellenverordnung vor, wird der AG einen Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator (SiGeKo) gesondert beauftragen. Dies entbindet den AN nicht von seinen Verpflichtungen i.S. des § 4 Abs. 2 VOB/B.

10.7. Nachunternehmer/Einhaltung des Mindestlohns (§ 4 Abs. 2 und 8 VOB/B)

Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dabei wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung bei Verlangen Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten vereinbaren.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter.

10.8. Lager- und Arbeitsplätze (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Die Beschaffung von Lager- und Arbeitsplätzen und die Verkehrswege an den Bauobjekten erfolgen in Verantwortung des AN.

10.9. Stromanschlüsse (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Der AN hat die notwendige Stromversorgung für die Ausführung seiner Leistungen eigenverantwortlich zu organisieren. Anfallende Kosten hat der AN zu tragen.

10.10. Wasseranschlüsse (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Anschlussmöglichkeiten und -modalitäten sind mit dem zuständigen Wasserversorger (ZVWV Pirna/Sebnitz) abzustimmen. Evtl. erforderliche Bauwasseranschlüsse sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung / -räumung durch den AN herzustellen / zu beseitigen.

10.11. Baustellenabfälle (VHB-Formblatt 241 Ziff. 2)

Baustellenabfälle wie Verpackungsmaterial, Holz, Metalle usw. sind getrennt zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

10.12. Bauzeitenplan (§ 5 VOB/B)

Nach Abstimmung des allgemeinen Bauablaufs mit allen Beteiligten, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Zuschlagserteilung, ist durch den AN ein Bauzeitenplan zu erstellen und während der Ausführung fortzuschreiben.

10.13. Abnahme (§ 12 VOB/B)

Eine Inbetriebnahme des Bauwerkes/der errichteten Anlagen gilt abweichend von § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B nicht als Abnahme der Leistungen.

10.14. Gewährleistung (§ 13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle **Bau- und Montageleistungen fünf Jahre**.

Die Verjährungsfristen gelten unabhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrages.

10.15. Rechnungslegung/Abrechnung (§14 VOB/B)

Rechnungen müssen den Anforderungen in § 14 Abs. 1 VOB/B entsprechen.

Das Aufmaß für die Rechnungsstellung sowie Abschlagsrechnungen müssen dem Baufortschritt entsprechend aufgestellt werden. Die Rechnungslegung erfolgt nur auf Grundlage bestätigter Aufmaße.

Sind mehrere Abrechnungsabschnitte (Lose) ausgeschrieben, dann ist für jeden Abrechnungsabschnitt jeweils eine getrennte Rechnung zu erstellen. Das Abrechnungsverfahren erfolgt in Abstimmung mit dem AG/BÜ.

10.16. Zahlungsplan (§ 16 VOB/B)

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Zuschlagserteilung einen am Bauablauf orientierten Zahlungsplan vorzulegen. Dieser wird nach Prüfung / Bestätigung durch den AG Vertragsbestandteil und ist gegebenenfalls fortzuschreiben.

10.17. Vorauszahlungen (§16 Abs. 2 VOB/B)

Es werden **keine** Vorauszahlungen vereinbart.

10.18. Umrechnung von Schüttgütern (§ 14 Abs. 1 VOB/B)

Zur Umrechnung von Schüttgütern sind die spezifischen Massen durch den Baustofflieferanten verbindlich (Nachweis Laboruntersuchung) anzugeben.

10.19. Gleitklauseln (§ 14 VOB/B)

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden **nicht** vereinbart.

10.20. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Absatz 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Absatz 3 Satz 1 VOB/B).

Es sind Stundenlohnzettel zu führen. Der Inhalt hat dem Formblatt KEV 321 zu entsprechen.

Die Verrechnungssätze für die Stundenlohnarbeiten enthalten auch die Kosten für die An- und Abfahrt sowie sonstige Fahrtkosten. In den Stundenlohnzetteln sind deshalb nur die auf der Baustelle anfallenden Stunden, nicht aber die Zeiten für An- und Abfahrt der Arbeitskräfte anzugeben.

10.21. Abrechnung von Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 5 Abs. 3, § 15 VOB/B)

Werden auf Anordnung des Auftraggebers Akkord- oder Stundenlohnarbeiten als Überzeit-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit ausgeführt, dann werden, sofern im Vertrag (siehe Baubeschreibung) keine andere Regelung getroffen ist, die tariflichen Lohnzuschläge zuzüglich der lohngebundenen Kosten gewährt.

Berechnungsgrundlage für die tariflichen Lohnzuschläge ist der bei der Ausführung der Leistungen geltende Tarif- bzw. Gesamttarifstundenlohn der entsprechenden Berufsgruppe.

10.22. Rückgabezeitpunkt für nicht verwertete Sicherheit (§ 17 Abs. 8 VOB/B)

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist der Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bzw. eine mängelfreie Abnahme der Mängelbeseitigung.

10.23 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 9c VOB/A)

Es ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten in Höhe von 3% der Abrechnungssumme.

10.24 Versicherung (§ 10 VOB/B)

Der Auftraggeber schließt **keine** Bauleistungsversicherung ab.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -